

Bürgschaftsprogramm – Individuelle Bürgschaft

Merkblatt (20.07.2018)

Quelle: www.l-bank.de/buergschaft

Die L-Bank übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite (Investitionskredite, Betriebsmittelkredite), die Banken und Sparkassen an mittelständische Unternehmen in Baden-Württemberg vergeben. Individuelle Bürgschaften können flexibel an den Einzelfall angepasst werden.

Die Übernahme von individuellen Bürgschaften erfolgt im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Übernahme von Bürgschaften des Landes und der Landeskreditbank Baden-Württemberg –Förderbank– (L-Bank) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (VwV Bürgschaften) vom 19.08.2016, GABl. S. 583).

1. Was wird gefördert?

Die L-Bank übernimmt individuelle Bürgschaften für Investitionsfinanzierungen in Anlage- und Umlaufvermögen zum Beispiel zur Gründung, Erweiterung, Modernisierung, Standortverlagerung oder Betriebsübernahme. In Verbindung mit Investitionen werden auch Betriebsmittelfinanzierungen verbürgt.

Die L-Bank verbürgt mit den individuellen Bürgschaften Finanzierungen der Hausbank. Eigene Förderdarlehen verbürgt die L-Bank mit der Kombi-Bürgschaft 50.

Die verbürgte Finanzierung muss in der Regel für ein Vorhaben in Baden-Württemberg eingesetzt werden.

Nicht verbürgt werden:

- Umschuldungen
- Prolongationen (ohne bisheriges Engagement der L-Bank)
- Leasing/Factoring
- Kredite für Investitionsvorhaben zur Vermietung an Dritte (Fremdvermietung)
- Förderdarlehen, die bereits mit einer Haftungsfreistellung ausgestattet sind
- Investitionskredite für Erneuerbare-Energien-Anlagen, die eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erhalten

2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe. Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition sowie größere Unternehmen.

Mehr Informationen zur genauen EU-Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bietet das Merkblatt „KMU-Infoblatt“ unter www.l-bank.de/kmu.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absätze 2 bis 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), insbesondere Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe 5.3).

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung in diesem Bürgschaftsprogramm gewährt werden.

3. Wie wird gefördert?

3.1 Art der Förderung

Die L-Bank übernimmt eine Ausfallbürgschaft für die in Ziffer 1 genannten Finanzierungen. Abgesichert ist der Verlust in Höhe der Haftungsquote von in der Regel 50 % des Kapitals des Kredits (Haftungsquote) bei Feststellung des Ausfalls. Im Einzelfall kann die L-Bank einem Unternehmen statt der Bürgschaft zusammen mit anderen Finanzierungsinstituten einen Kredit zur Verfügung stellen beziehungsweise eine Kreditbeteiligung eingehen.

3.2 Umfang der Risikoübernahme

Bei Kreditbeträgen über 2,5 bis 10 Millionen Euro verbürgt die L-Bank maximal 50 % der Finanzierung. Dies entspricht einem Bürgschaftsbetrag von über 1,25 bis 5 Millionen Euro, bezogen auf ein Vorhaben.

Für niedrigere Bürgschaftsbeträge bis zu 1,25 Millionen Euro ist die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg zuständig.

Der Umfang der Haftung der Bürgschaft errechnet sich grundsätzlich aus dem valutierenden Teil des verbürgten Kredits nach Feststellung des Ausfalls.

3.3 Laufzeit

Die Laufzeit der Bürgschaft richtet sich nach der Laufzeit der verbürgten Finanzierung. Sie beträgt maximal 15 Jahre, bei Betriebsmittelkrediten 6 Jahre. Die Rückführung der Bürgschaft folgt der Tilgung des Kredits.

3.4 Sicherheiten

Die verbürgte Finanzierung ist banküblich zu besichern. Sicherheiten haften grundsätzlich gleichrangig und quotaal für den verbürgten und unverbürgten Teil des Kredits. In Abstimmung mit der L-Bank vereinbart die Hausbank die Besicherung mit dem Unternehmen.

3.5 Laufende Bürgschaftsprovision

Der Prozentsatz für die laufende Bürgschaftsprovision beträgt bei 50% Risikoübernahme maximal 1,5% per anno bezogen auf den gesamten Kreditbetrag (verbürgter und unverbürgter Teil). Er richtet sich nach der Höhe der übernommenen Bürgschaftshaftung, der Bonität des Unternehmens und der Besicherung des Kredits (ohne Berücksichtigung der individuellen Bürgschaft).

Die Bürgschaftsprovision ist jeweils quartalsweise im Voraus fällig.

Die Hausbank zahlt die Bürgschaftsprovision an die L-Bank. Es steht der Hausbank frei, diese an ihren Endkreditnehmer¹ weiter zu belasten.

Um eine Verbürgung zu beihilfefreien Konditionen zu ermöglichen, kann die Bürgschaftsprovision – abweichend von obiger Regelung – auch individuell in Anlehnung an die für den verbürgten Kredit verlangte Marge der Hausbank festgelegt werden. In diesem Fall wird sie nach Abzug einer Führungsprovision anteilig von der Hausbank an die L-Bank ausgekehrt.

3.6 Verwaltungskostenzuschlag

Für die Förderung mit einer Bürgschaft ist ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 1 % aus dem bewilligten Bürgschaftsbetrag zu bezahlen. Er wird bei Abschluss des Bürgschaftsvertrages zwischen L-Bank und Hausbank fällig.

Es steht der Hausbank frei, diesen an ihren Endkreditnehmer weiter zu belasten.

4. Wie wird die individuelle Bürgschaft beantragt?

4.1 Antragsweg

Der Antragsteller/Endkreditnehmer stellt den Antrag für eine Bürgschaft bei seiner Hausbank. Diese leitet dann den Antrag direkt an die L-Bank weiter.

Die L-Bank empfiehlt vor der formellen Antragstellung ein Vorgespräch zwischen Unternehmen, Hausbank und L-Bank. Dort lassen sich gemeinsam wesentliche Punkte für die Verbürgung klären.

4.2 Antragsunterlagen – Formulare

Für die Antragstellung ist das Formular „Antrag auf Übernahme einer individuellen Bürgschaft durch die L-Bank“ (Vordruck 9079) zu verwenden. Erforderlichenfalls ist zusätzlich die De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332) einzureichen (siehe 5.2).

4.3 Zusätzliche Antragsunterlagen/Auskünfte

Außerdem sind weitere Unterlagen notwendig, so dass die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens, das Geschäftsmodell sowie die Qualifikation des Managements beurteilt werden können.

4.3.1 Unternehmensexposé

Allgemeine Informationen zum Unternehmen

- Unternehmensprofil: Gründung, Standorte, Mitarbeiter, Managementqualität, Nachfolge-/Vertretungsregelung
- Strategie, Lagebericht (falls nicht bereits im Jahresabschluss enthalten)
- Organigramm inklusive Geschäftsbeziehung zu verbundenen Unternehmen
- Gesellschaftsvertrag und Handelsregisterauszug aller Antragsteller/Endkreditnehmer

Geschäftsmodell/Produkt

- Kerngeschäftsfelder
- Umsatz- und Ertragsanteil für Kernprodukte
- erforderliche Genehmigungen / Zertifizierungen

Markt/Wettbewerb

- Absatzmärkte
- Vertriebsstruktur
- Markt- und Wettbewerbsanalyse
- Preisgestaltung
- Unterscheidungs- und Alleinstellungsmerkmale
- Kunden- und Lieferantenstruktur

Finanzinformationen

- Jahres- und Konzernabschlüsse der letzten 3 Jahre aller Antragsteller/Endkreditnehmer einschließlich verbundener Unternehmen
- Aktuelles Reporting (Soll-/ Ist-/ Vorjahresvergleich, Betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenliste, Auftragsbestand)
- GuV-Planung, soweit vorhanden Bilanzplanung und/oder Investitionsplanung (mindestens der Kernunternehmen)
- Bankenspiegel inklusive Miet-/Leasingaufstellung (aktuelle Inanspruchnahme, Laufzeit)

4.3.2 Unterlagen zum Vorhaben

Für Investitionsfinanzierungen

- Transaktionsbeschreibung inklusive Zeitplan (bei Immobilien inklusive Lageplan, Bauplan, Grundbuchauszug, Beleihungswertgutachten)
- Kostenaufstellung

¹ Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, steht ein Begriff wie „Antragsteller“ oder „Endkreditnehmer“ jeweils für Singular und Plural und wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

- Finanzierungsstruktur
- Umweltrisiken
- Machbarkeitsstudie

Für (anteilige) Betriebsmittelfinanzierungen

- Transaktionsbeschreibung
- Liquiditätsplanung
- Finanzierungsstruktur

Für Übernahmefinanzierungen

- Transaktionsbeschreibung
- Due-Diligence, Kaufpreisermittlung
- Kaufvertragsentwurf
- Finanzierungsstruktur

Die L-Bank kann darüber hinaus bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

Die L-Bank kann vom Antragsteller/Endkreditnehmer verlangen, dass er bei einem Wirtschaftsprüfer oder einem sonstigen Sachverständigen ein Gutachten einholt, das Auskunft über seine betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gibt.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung holt die L-Bank beim zuständigen Finanzamt eine Auskunft über die steuerlichen Verhältnisse des Antragstellers/Endkreditnehmers ein.

4.4 Rechtzeitige Antragstellung

Zur Einhaltung der formalen Fördervoraussetzungen des EU-Beihilferechts muss der Antrag für die Bürgschaft vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank gestellt werden. Dies ist erfüllt, wenn der Antragsteller/Endkreditnehmer den vollständig ausgefüllten Bürgschaftsantrag „Antrag auf Übernahme einer individuellen Bürgschaft durch die L-Bank“ (Vordruck 9079) (siehe 4.2) oder den Beihilfeantrag (Vordruck 9087) bei seiner Hausbank unterschrieben hat, und danach mit der Ausführung des Vorhabens beginnt.

Unabhängig von diesen (formalen) Regelungen muss die L-Bank vor Vorhabensbeginn über den Wunsch nach Verbürgung der Finanzierung informiert werden. Am besten geschieht dies im Rahmen eines Vorgesprächs zwischen Unternehmen, Hausbank und L-Bank.

4.5 Bürgschaftsvertrag

Der Bürgschaftsvertrag nebst Allgemeine Bestimmungen Bürgschaft der L-Bank in der jeweils gültigen Fassung wird zwischen der L-Bank und der Hausbank geschlossen.

4.6 Laufende Berichterstattung

Während der Laufzeit der Bürgschaft verlangt die L-Bank eine regelmäßige Unternehmensberichterstattung mit Unterlagen zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens.

4.7 Verwendungsnachweis

Die Hausbank muss die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel der verbürgten Finanzierung überwachen.

5. EU-Beihilferecht

Individuelle Bürgschaften können Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen.

Sofern die Bürgschaften nicht beihilfefrei nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (Amtsblatt der Europäischen Union (Amtsblatt der EU) C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung (Amtsblatt der EU C 244/32 vom 25.09.2008)) vergeben werden, sind die beihilferechtlichen Grundlagen für dieses Programm die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und die De-minimis-Verordnung.

Der Beihilfewert der Bürgschaft lässt sich über www.pwc.de/oeffentlicher-sektor/beihilfewertrechner ermitteln.

5.1 KMU-Beihilfen gemäß Artikel 17 der AGVO

Investitionsbeihilfen an KMUs erfolgen auf der Grundlage von Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17.06.2014 (Amtsblatt der EU Nummer L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2017/1084 vom 14.06.2017 (Amtsblatt der EU Nummer L 156/1 vom 20.06.2017).

Förderfähig sind die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.

Bei KMU-Beihilfen gemäß Artikel 17 AGVO sind folgende Regelungen zur Berechnung von Beihilfeintensität und Kumulierung einzuhalten:

- Für die Berechnung von Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- Für Investitionsbeihilfen an KMUs sind maximal 20 % Beihilfeintensität bei kleinen und 10 % bei mittleren Unternehmen erlaubt. Die maximal

zulässige Beihilfeobergrenze beträgt pro Unternehmen und Investitionsvorhaben 7,5 Millionen Euro.

- Nach diesem Bürgschaftsprogramm gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Im Hinblick auf die Transparenz der Beihilfen wird auf Artikel 5 AGVO hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede AGVO-Einzelbeihilfe von über 500.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

5.2 De-minimis-Beihilfen

Beihilfen für die nachfolgenden Vorhaben gewährt die L-Bank in der Regel unter der Voraussetzung der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 AEUV auf "De-minimis"-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nummer L 352/1 vom 18.12.2013):

- Rationalisierung, Modernisierung
- Betriebsübernahmen
- Betriebsmittelfinanzierungen
- Vorhaben von größeren Unternehmen, die das KMU-Kriterium nicht erfüllen

Auch reine Ersatzinvestitionen vergibt die L-Bank unter dieser Verordnung.

Hierbei sind Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den gewerblichen Straßengüterverkehr ausgeschlossen.

Für vorgenannte Vorhaben hat der Antragsteller/Endkreditnehmer eine De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332) einzureichen. Hier sind Angaben über die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu machen.

Ein Informationsblatt zu De-minimis-Beihilfen kann bei der L-Bank im Internet unter www.l-bank.de heruntergeladen werden.

5.3 Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten

Unternehmen, die eines der folgenden Kriterien erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen, unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage für die Verbürgung.

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Kapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

6. Geltungsdauer

Die Laufzeit dieses Bürgschaftsprogramms ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet.